



Antwort zur Anfrage Nr. 0298/2014 der ödp-Stadtratsfraktion betreffend
Bürgerhäuser (ÖDP)

Die GWM, die für den Bauunterhalt der städtischen Gebäude zuständig ist, nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

1. Wie lange ist der öffentliche Betrieb der Bürgerhäuser voraussichtlich jeweils noch möglich bzw. zulässig, wenn keine Sanierungsmaßnahmen eingeleitet werden?

Der Weiterbetrieb der Bürgerhäuser wird bis 31.12.2018 gesichert. In einer Arbeitsgruppe wird derzeit eine Strategie erarbeitet, die entsprechende Sofortmaßnahmenkataloge mit Kostenermittlungen, aber auch endgültige Konzeptentwicklungen enthalten wird. Gemäß Stadtratsbeschluss 1670/2013 werden in den nächsten zwei Jahren von einer ämterübergreifenden Arbeitsgruppe unter Mitarbeit der ZBM Konzepte für die Bürgerhäuser Finthen, Lerchenberg, Hechtsheim und Weisenau erarbeitet. In diesen Konzepten festgelegte notwendige Baumaßnahmen würden sodann in den Jahren 2017 und 2018 durchgeführt.

2. Für das Bürgerhaus Hechtsheim wurde laut Pressebericht eine Eilentscheidung des Stadtvorstandes getroffen, mit der 500.000 Euro für kurzfristige Instandsetzung freigesetzt wurden. Wie lange kann mit dieser Maßnahme der öffentliche Betrieb in gewohnter Weise sichergestellt werden?

Durch diese Maßnahmen wird ein Weiterbetrieb bis 31.12.2018 gesichert.

3. Durch wen (TÜV oder Feuerwehr etc.?) wurde die Begehung des Hechtsheimer Bürgerhauses im vergangenen Dezember durchgeführt? Wer hat den Auftrag hierfür erteilt? Welche Kosten sind hierfür bzw. für das Gutachten entstanden?

Grundsatz für die Vorgehensweise in allen öffentlichen Gebäuden der Stadt Mainz sind die in gesetzlichen Vorgaben enthaltenen Pflichtaufgaben für wiederkehrende Prüfungen und Wartungen. So müssen z. B. alle Versammlungsstätten gemäß § 124 VStättVO (Versammlungsstättenverordnung) turnusmäßig geprüft werden. Weiterhin sind regelmäßig insbesondere der Brandschutz und Sicherheitseinrichtungen durch Sachverständige zu prüfen. Für die raumlufftechnischen Anlagen ist beispielsweise der TÜV Rheinland beauftragt. Sämtliche Beauftragungen (ca. 9.800 Pflichtaufgaben an ca. 400 Gebäuden der Stadt Mainz) werden durch die GWM vorgenommen. Hierfür werden jährlich insgesamt ca. 800.000 Euro mit stark steigender Tendenz verausgabt. Das nach Vorgaben der Bauaufsicht und der Feuer-

wehr dringend notwendig gewordene brandschutztechnische Gutachten zum Bürgerhaus Hechtsheim hat 8.330 Euro brutto gekostet.

4. Welche baulichen Defizite müssen in den einzelnen Bürgerhäusern bei einer Sanierung unbedingt beseitigt werden, um den öffentlichen Betrieb in den nächsten 20 Jahren sicherzustellen?

Eine konkrete Beantwortung dieser Frage würde enorme Planungskosten verursachen und mehrere Monate Zeit in Anspruch nehmen.

5. Wie hoch wären jeweils die Kosten für Sanierungen, die den Betrieb der Bürgerhäuser für die nächsten 20 Jahre ermöglichen?

Wie in 4. ausgeführt können diese Aussagen erst nach Vorlage entsprechender Planungen getroffen werden.

6. Welchen zusätzlichen Kostenaufwand würde jeweils eine umfassende energetische Sanierung verursachen?

Im Rahmen ordnungsgemäßer Projektierungen in den kommenden zwei Jahren sind sämtliche gesetzlichen Vorgaben, also nicht nur Landesbauordnung (LBauO), sondern auch die energetischen Vorgaben aus der Energieeinsparverordnung (EnEV), dem Erneuerbaren Energiegesetz (EEG) und dem Erneuerbare Energien Wärmegesetz (EEWärmeG), anzuwenden. Es handelt sich demnach nicht um einen zusätzlichen Kostenaufwand, sondern um originäre Baukosten.

Wie in 4. ausgeführt können diese Aussagen erst nach Vorlage entsprechender Planungen getroffen werden.

7. Welche Maßnahmen müssten/sollten aus Sicht der GWM sofort umgesetzt werden, wenn dies finanziell darstellbar wäre?

In Analogie zu v. g. Entscheidung des Stadtvorstandes sind für die weiteren Bürgerhäuser jeweils Maßnahmenkataloge zur Sicherung des weiteren Betriebs gemeinsam mit Bauaufsicht und Feuerwehr zu erarbeiten. Diese können sodann kostenmäßig bewertet und umgesetzt werden.

8. Kann die GWM der Fraktion Einsicht in ihre Prioritätenliste für die Sanierung der von ihr betreuten öffentlichen Gebäude in Mainz gewähren?

Da für den Unterhalt der städtischen Gebäude nur ca. 50-55% der eigentlich erforderlichen Instandhaltungsmittel zur Verfügung stehen, können daraus nur die reaktive Instandhaltung (Reparaturen, Mängelbeseitigungen, Inspektionen und Wartungen) und die Erfüllung der Pflichtaufgaben (siehe oben) vorgenommen werden. Eine Prioritätenliste für sämtliche Gebäude zur Beurteilung der planbaren Instandhaltung existiert nicht vollständig. Bisher konnten für die Bereiche Kinderta-

gestätten und Freianlagen Bewertungsreihenfolgen erarbeitet und durch die städtischen Gremien beschlossen werden. Die Bereiche Schulgebäude und Denkmäler konnten nur teilweise bearbeitet werden, da die Mittel hierfür reduziert werden mussten.

9. Kann die Stadtverwaltung oder die GWM den Stadtratsfraktionen eine Kopie des aktuellen Gutachtens zum Bürgerhaus Hechtsheim zur Verfügung stellen?

Die Unterlagen können nach Freigabe durch entsprechende städtische Gremien bei der GWM eingesehen werden. Darüber hinaus werden die bisherigen Ausarbeitungen zum Bürgerhaus Hechtsheim im Wirtschaftsausschuss am 19.02.2014 ausführlich vorgestellt

Mainz, 12.02.2014

gez.
Christopher Sitte
Beigeordneter